

beträgt, während 17% auf die Literatur vor 1942, 66,3% auf die alte klassische Literatur entfallen. Aus dem gleichen Grund war sogar der Verlag „Volksliteratur“ gezwungen, im Jahr 1957 nur 17% Papier für die kommunistische Literatur und für die klassische Literatur 45% zu verwenden<sup>25</sup>.

Was die nichtkommunistische Literatur in Formosa und Hongkong betrifft, ist das Bild auch nicht sehr tröstlich. Entweder beschreibt sie die Gewalttätigkeiten der Kommunisten, oder es sind oft nichtssagende Liebesgeschichten. Ein positives Ideal fehlt offenbar. Es wäre dringend zu wünschen, daß einige vom christlichen Ideal durchdrungene Schriftsteller eine neue Literatur schaffen möchten, die weder Kopien der alten Literatur noch der westlichen Literatur wären, sondern eine lebendige Synthese darstellten. In diesem Zusammenhang scheint der in Rotchina für Musik betretene Weg grundsätzlich richtig. Man ist nämlich dort bestrebt, eine Synthese der chinesischen und westlichen Musik herbeizuführen, wobei man besonderen Wert auf die chinesische Volksmusik legt. Eine Bearbeitung der religiösen Lieder in dieser Richtung wäre erfolgverheißend. Eine systematisch durchgeführte Team-Arbeit für diese Ziele wird sicher für die Zukunft des Christentums in China von entscheidender Bedeutung sein.

## Von Staat und Gewalt, von Recht und Politik

ERNST VON HIPPEL

Das Verhältnis von Staat und Gewalt, von Recht und Politik wird in der *Lehre* wie in der *Praxis* der Neuzeit vielfach in einer Art behandelt, die geistig Verwirrung und praktisch Unordnung nach sich ziehen muß<sup>1</sup>. Und so dürfte es schon lohnen, das, was sich hier als problematisch bezeugt, auf seine einfachen Grundverhältnisse zurückzuführen. Diese aber erweisen sich ihrerseits als bestimmt durch ihre Einbettung in das, was man im Sinn des Mittelalters als eine „realistische“ oder „nominalistische“ Weltsicht oder in moderner Sprache als ein „moralisches“ oder als ein „naturalistisches“ Weltbild jeweils bezeichnen könnte.

Nun befindet sich die Gegenwart in ihren positiven Kräften heute wie auf dem Sprung, daß bloß naturalistische Weltbild der Neuzeit, in das sich der mittelalterliche Nominalismus verwandelte, zu überwinden. Mit diesem Weltbild als dem auch politisch noch herrschenden wird daher sinnvoller Weise zu beginnen sein.

<sup>25</sup> Dushu Nr. 9, 27. Juni 1958.

<sup>1</sup> Den folgenden Ausführungen liegt ein Vortrag des Verf. zugrunde, der unter dem Titel: „Staatliche Gewaltanwendung als rechtliches und politisches Problem“ von der Funkuniversität Berlin (RIAS) am 14. 7. 59 gesendet wurde. — Zur näheren wissenschaftlichen Begründung des Gebrachten verweist der Verf. insbesondere auf seine Schriften: Geschichte der Staatsphilosophie in Hauptkapiteln, 2. Aufl., 2 Bde 1958 und: Mechanisches und moralisches Rechtsdenken, 1959.

## DER STAAT IM NATURALISTISCHEN WELTBILD

Es ist für die Neuzeit seit Machiavelli, insbesondere für das spätere 19. Jahrhundert, aber auch noch für die Gegenwart kennzeichnend, daß das Verhältnis von Staat, Gewalt, Recht und Politik meist nach Art einer Identität der in diesen Begriffen sich ausdrückenden Sachverhalte vorgestellt wird. Gewalt, Recht und Politik erscheinen der Neuzeit nur wie verschiedene Betätigungsformen des einen Staates, der als Subjekt und also gleichsam als handelnde Person sein Wesen in ihnen auswirkt und zur Erscheinung bringt. Indem aber das Wesen des Staates als äußere Macht und wie eine Naturgewalt vorgestellt wird, bekommt auch seine Betätigung einen durch diese Macht bestimmten Ausgang und Charakter.

*Staat und Gewalt*

Es kommt hier das Ineinander von Staat und Gewalt und damit die Gleichsetzung beider in eins schlagend zum Ausdruck in dem Begriff der „Staatsgewalt“, nach dem Gewalt und also Macht geradezu als die Offenbarung des staatlichen Seins erscheinen. Ein Standpunkt, der von Politikern, Juristen, Historikern und Soziologen der letzten Generationen fast einmütig vertreten wird. So erklärte, um nur einige deutsche Verfechter dieser Ansicht zu nennen, die als solche einen europäischen Charakter trägt, kurz vor der Begründung des Bismarckschen Reiches der in seiner Art bedeutende Historiker Heinrich v. Treitschke, das Wesen des Staates sei „zum ersten Macht, zum zweiten Macht und zum dritten nochmals Macht“<sup>2</sup>. Aber auch der große Jurist Rudolf von Ihering sah gegen Ende des 19. Jahrhunderts den Zweck des Staates in dem Besitz „der höchsten, jeder andern Macht innerhalb des Staatsgebietes überlegenen Gewalt“<sup>3</sup>. Nicht minder betrachtete zu Anfang unseres Jahrhunderts der bekannte Soziologe Max Weber die Gewalt als für das Wesen des Staates bezeichnend<sup>4</sup>. Endlich definierte ein führender Staatsrechtler der Weimarer Zeit, Richard Thoma, den Staat folgendermaßen: „Zum begriffswesentlichen Inhalt staatlichen Daseins gehört es, daß wirksam befohlen und erzwungen, d. h. Macht entfaltet werde. Insofern gilt der Satz: Staat ist Macht; Macht zu sein ist primärer und begriffsnotwendiger Zweck des Staates.“<sup>5</sup>

Es ist dabei kennzeichnend und bemerkenswert, daß diese Gleichsetzung von Staat und Gewalt durch die Vertreter der verschiedensten Parteien und politischen Standpunkte vollzogen wird, da Meinungsunterschiede zwischen ihnen erst dann aufzutreten pflegen, wo Art und Inhalt der Machtbetätigung in Frage stehen. Auch kann man feststellen, daß diese Ansicht vom Wesen des Staates als Macht, als Gewalt, obwohl sie von Europa ausgeht, heute eine

<sup>2</sup> Historische und politische Aufsätze, 2. Aufl., I 1865, 519.

<sup>3</sup> Der Zweck im Recht, 6.—8. Aufl., 1923, 242.

<sup>4</sup> Wirtschaft und Gesellschaft, 1922, 30.

<sup>5</sup> Artikel „Staat“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., VII 1926.

Art internationaler Anerkennung in Worten und mehr noch in Taten gefunden hat. Insbesondere erscheint in radikalster Form auch dem Sowjetstaat die „Zwangsgewalt“ als mit dem Wesen des Staates identisch, eine Gewalt, die dieser Staat dann im Interesse und nach Weisung der herrschenden Klasse seinerseits zu betätigen hat.

### *Staat und Recht*

Erscheinen der herrschenden Staatslehre der Neuzeit Zwang und Gewalt als identisch mit Wesen und Zweck des Staates, so betrachtet sie entsprechend das Recht seinerseits als Ausdruck oder auch als Produkt des souveränen staatlichen Machtwillens. Denn dies wird für das Wesen des Staates im Unterschied etwa von dem einer Gemeinde für kennzeichnend gehalten, daß jener „souverän“ sei und also keine höhere Macht als ihn bestimmend anerkenne. Der Staat als souverän erscheint gleichsam als Ursache für sich selbst, da der Ausgang der Machtbestätigung in seinem und nicht in fremdem Willen zu suchen sei. Aus dieser seiner juristischen Allmacht gemäß den Ansichten und Absichten seiner jeweiligen Willensneigung schafft nun der Staat das Recht und bestimmt frei dessen Inhalt.

Zugleich ist dieser Willensinhalt, insbesondere wenn er in der Form des Gesetzes erscheint, für die Staatsunterworfenen verbindlich, da er durch Macht garantiert und daher wirksam, in Kraft stehend oder positiv sei. Auch gilt der Staat als befugt, seinen sogenannten Rechtswillen jederzeit zu ändern, da für das naturalistische und den Staat als bloßes Faktum betrachtende Denken, dieser ja selbst die Quelle des Rechts und also dessen Herr und Schöpfer ist. Kann doch, um mit dem international heute vielleicht bekanntesten Rechtslehrer der Gegenwart, Hans Kelsen, zu sprechen, der Staat kein Unrecht tun<sup>6</sup>. Denn das Recht ist nach Kelsen mit dem Staatswillen identisch oder, andersherum gesagt, der Wille des Staates als ein durch Gewalt in Kraft stehender und also positiver bedeutet Recht. Sind doch Staat und Recht nur zwei Seiten einer Sache. Der seinem Wesen nach durch Gewalt, durch Macht gekennzeichnete Staat bringt, indem er Rechtssätze aufstellt, hinter denen wiederum seine Gewalt als Ausdruck ihrer Verbindlichkeit steht, dieses sein Wesen gleichsam nur zur Erscheinung. Daher wird die so bestehende und geübte Macht nach der Art ihrer Betätigung, nämlich dem Aufstellen von Rechtssätzen und dem Eintreten für diese, auch vielfach als „Rechtsmacht“ ihrerseits bezeichnet.

### *Staat und Politik*

Aber auch das Verhältnis von Staat und Politik wird von der Neuzeit regelmäßig als ein solches verstanden, bei dem der Staat Macht zur Erhal-

<sup>6</sup> „Die Zurechnung eines Unrechtes zum Staate, den ich schon damals als Personifikation der Rechtsordnung erkannte, wäre die gleiche logische Antinomie, die in der Vorstellung einer Sünde Gottes gelegen wäre.“ Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht, 1922, 233.

tung und Ausweitung seiner Souveränität und also auch seines Lebensraumes einsetzt. Politik erscheint so gesehen als eine Betätigung, die insbesondere auf die Vergrößerung des Staatsgebietes, des Wirtschaftsraumes oder auch des kulturellen Einflusses hinzielt. Dies gilt jedenfalls, soweit die Außenpolitik in Frage steht. Die egoistischen Interessen des souveränen Staates, die sich vielfach durch angebliche Wertvorstellungen nur tarnen, kennzeichnen auch in der Politik den Staat zuletzt als sich selbst absolut setzende Eigenmacht. Ja auch dort, wo Gewalt nicht unmittelbar angewendet wird, strebt die europäische Politik der Neuzeit weitgehend dahin, den andern in Lagen hineinzumanövrieren, in denen dann der Abschluß etwa eines ungünstigen Vertrags ihm als das geringere Übel gegenüber drohender oder auch nur vorgespiegelter Gewaltanwendung erscheinen muß. Insoweit sind heute Sowjetrußland, aber auch der Osten, vielfach nur die Erben einer europäischen Vorstellung von staatlicher Machtpolitik, einer Politik, die ihr Anschluß an Machiavelli zu einer eigennützigen werden läßt, nämlich zu einer solchen, die bestrebt ist, die Lebenslasten möglichst auf die anderen und Schwächeren abzuschieben.

Der Zusammenhang dieser Vorstellung von Politik mit staatlicher Machtbetätigung kann selbst noch an der zunächst höchst vernünftig klingenden Formel erkannt werden, daß Politik die „Kunst des Möglichen“ sei. Wird doch auch hiermit zuletzt nichts anderes gesagt, als daß die Betätigung der staatlichen Gewalt Grenzen findet an der Macht anderer und also wiederum an Gewalt. Es ist aber offenbar klug, nur das Mögliche zu versuchen, d. h. die eigene Macht und die eigenen Mittel richtig einzuschätzen und nichts zu unternehmen, was deren Möglichkeiten überhaupt oder doch im Augenblick überschreitet. Nicht aber wird in dieser Formel etwa eine moralische Grenze für das staatliche Dürfen aufgestellt, die das Begehen von Verbrechen als unmöglich, da mit dem wahren Wesen des Staates als nicht im Einklang stehend, erscheinen ließe. Allein das Können im machtmäßigen Sinn, nicht das moralische Dürfen und also wiederum der Staat als Macht stehen auch dort in Frage, wo Politik als Kunst des Möglichen sich zu bescheiden scheint.

#### DER STAAT IM MORALISCHEN WELTBILD

##### *Die Unzulänglichkeit der naturalistischen Staatsauffassung*

Betrachtet man dieses im Grundriß gekennzeichnete Staatsbild, wie es die Theorie der Neuzeit entwarf und wie es ihre Praxis zu gestalten sucht, so wird man als Mensch hiergegen Vorbehalte anzumelden haben, weil es ein außermenschliches und damit zugleich ein unmenschliches ist. Denn indem der Staat als leere Macht gedacht wird, die ihren Wesensausdruck nicht in moralischen Aufgaben, sondern wiederum in Macht, und zwar in gleichsam vom Guten emanzipierter Gewalt findet, fällt der Staat auch aus dem

menschlichen Bereich heraus und wird nach Art einer bloßen Naturgewalt vorgestellt. So wie das, was sich im Bereich der äußeren Natur vollzieht, jenseits der moralischen Freiheit des Menschen liegt, hat auch der Naturalismus der Neuzeit den Staat wie einen Gegenstand der äußeren Natur, das aber heißt als moralisch leere Gewalt verstanden und zu gestalten gesucht. Damit aber hat der Staat jenen Charakter der Gewalttätigkeit angenommen, der in der modernen Tyrannis nur seinen folgerichtigen Ausdruck, ja seine Krönung findet. Denn wenn Gewalt das eigentliche Wesen des Staates ausmacht, so muß dieser um so vollkommener sein, je rücksichtsloser und unbedingter er Gewalt auszuüben in der Lage ist. Dann aber bedeutet offenbar der Sowjetstaat den Staat in seiner Vollendung.

Nun zeigt aber dies das Ergebnis, das aus der neuzeitlichen Staatslehre mit innerer Notwendigkeit folgt, daß offenbar die Theorie, aus der es hervorging, nicht stimmen kann. Dabei liegt der Fehler des naturalistischen Denkens nicht in den Schlüssen, sondern im Ansatz, nämlich in der Vorstellung, daß man den Staat des Menschen ebenso wie etwa den sogenannten Ameisenstaat rein empirisch, nur betrachtend und also ohne Hinblick auf Gut und Böse vorstellen dürfe. Diese Ansicht aber ergibt sich ihrerseits wiederum aus dem zu engen Wissenschaftsbegriff der Neuzeit, für welche Wissenschaft zuletzt nur noch Erfahrung und deren denkende Verarbeitung darstellt. Dagegen wurden Werte und Ideale sowie entsprechende Moralität zu etwas Außerwissenschaftlichem, ja schließlich, wie gerade der Sowjetstaat heute zeigt, zu etwas Unterwissenschaftlichem, nämlich zum bloß ideologischen Überbau oder zur listigen Tarnung der allein wirklichen Gewalt.

Dieser Ansatz bezeugt jedoch eine Verkennung des Menschen in seinem eigentlichsten Wesen, nämlich in seiner Freiheit und moralischen Vernunft. Denn ein Tier ist durch seine Instinkte getrieben und gezwungen und kann also nicht aus eigentlicher Freiheit handeln, wie es denn auch nicht als Subjekt und also als verantwortlich etwa im Sinn des Strafrechts erscheint. Dagegen ist der Mensch grundsätzlich verantwortlich für seine Taten, da er Gut und Böse, Recht und Unrecht zu unterscheiden vermag. Dies aber bedeutet, daß auch der Staat nicht als bloße und leere Gewalt aufgefaßt, beschrieben und gestaltet werden darf. Denn der Staat ist eine menschliche und nicht eine außermenschliche Einrichtung; er muß daher dem Wesen des Menschen, das sich erst in Gemeinschaft vollendet, entsprechen.

### *Das wahre Verhältnis von Staat und Gewalt*

Es bedarf nach allem die Vorstellung der Neuzeit, derzufolge der Staat souveräne Gewalt von beliebiger Inhaltlichkeit über Volk und Gebiet darstellt, der Berichtigung. Und zwar dies zunächst durch Umkehrung des Ansatzes. Denn der Mensch ist nicht dafür da, ein Betätigungsfeld für staatliche Gewalt und damit deren Objekt zu sein; er ist vielmehr das eigentliche Subjekt der Gemeinschaft. Der Staat ist um des Menschen und nicht der

Mensch um des Staates willen da. Denn, um mit Aristoteles zu sprechen: Der Staat ist eine Gemeinschaft freier Leute.

Ist aber der Staat als etwas aufzufassen, was in der Natur freier Menschen gründet, so kann er seinem eigentlichen Wesen nach nur einen moralischen Ordnungszustand bedeuten. Er ist also seinem Wesen und Sinn nach eine Gemeinschaft, die sachnotwendig auf jene Werte, Ideen und Ideale bezogen ist, die für den Menschen als solchen, insbesondere für ihn als einen mit anderen Menschen verbundenen gelten.

Wenn aber eine Gemeinschaft von Menschen ihrem eigentlichen Wesen nach einen moralischen Charakter tragen muß, so stellt sich auch das Verhältnis von Staat und Gewalt nunmehr ganz anders dar. Denn nach dem naturalistischen Weltbild, das sich den Staat als eine bloße Naturgewalt denkt, kommt es nur auf diese Gewalt als eine souveräne an. Ob sie moralisch gut oder böse ausgenützt wird, ist ebenso gleichgültig wie beim Naturgesetz, das sich um Gut und Böse nicht kümmert.

Gehört der Staat aber nicht zunächst zur äußeren Natur des Menschen als bloßem Leibeswesen, sondern ist er Ausdruck seiner höheren moralischen und damit eigentlich erst menschlichen Natur, dann kann auch die Gewalt nicht als identisch mit dem Staat angesehen werden, sondern nur als ein Mittel, um dessen wahren Aufgaben zu dienen. Pflegt man doch auch die Faust eines Menschen nicht als dessen Wesensausdruck zu betrachten, sondern nur als ein Werkzeug, das menschlich und nicht unmenschlich einzusetzen ist. Vielmehr ist das Wesen des Staates dadurch gekennzeichnet, daß er die rechtlich-moralische Ordnung einer relativ selbständigen Gemeinschaft darstellt, einer Gemeinschaft, die ihrerseits als Teil der Menschheit an dieser als dem Ganzen eine sie überragende Wertigkeit findet. Machtmittel hat der Staat nicht um der Macht willen, sondern um Freiheit verteidigen und um gegenüber den Bösen oder doch zu Unrecht Widerstrebenden das wahre Gemeinwohl, nicht aber egoistische Staatsinteressen durchsetzen zu können. Denn nur durch seine Bezogenheit auf das Gute und Gerechte können der Staat zum Rechtsstaat und seine Gewalt zur Rechtsmacht werden, gegenüber der sich andernfalls alsbald das Problem des Widerstandes der durch bloße Gewalt ihrerseits Unterdrückten erheben muß.

### *Staatswille und Gerechtigkeit*

Wenn also der Staat nicht als blinde Gewalt aufgefaßt und gestaltet werden darf, dann folgt daraus, daß auch das Recht nicht als Ausdruck eines rechtsleeren Willens angesehen werden kann. Insbesondere ist daher die „reine Rechtslehre“ Kelsens, die den Inhalt des Rechts für einen beliebigen hält, da es nur auf die Form des Sollens ankomme, unhaltbar. Der Mensch soll niemals nur sollen, sondern stets „etwas sollen“, etwa er soll nicht stehen, womit der Inhalt des Gesollten zum Entscheidenden wird, da nur aus ihm die menschliche Verpflichtung folgen kann, etwa zu tun oder zu unter-

lassen. So aber wird auch im Verhältnis zum Recht die Macht zu einem Mittel, das seinem Sinn nach in dessen Dienst zu stehen hat, und zwar im Dienst des wahren Rechts und also der Gerechtigkeit, nicht aber im Dienst bösen menschlichen Willens, der etwa in der Form von Gesetzen auftritt, die sich zwar als Recht bezeichnen, in Wahrheit aber nur durch Gewalt geschütztes Unrecht sind. So unterscheidet heute auch der Art. 20 des Bonner Grundgesetzes ausdrücklich zwischen Recht und Gesetz, womit entsprechend auch die Gewalt die ihr zukommende Einordnung erhält, nämlich als Macht für, nicht aber als Macht über das Recht.

### *Politik als Sinnverwirklichung*

Die Einsicht, daß der Staat nicht als bloße Macht aufgefaßt werden darf, wenn er nicht zum Unstaat, d. h. zu einer bloßen Zwangsordnung und zuletzt zur Herrschaft des Bösen werden soll, betrifft auch die Politik. Auch diese muß um eine Stufe gehoben werden, damit sie aus einem Betätigungsfeld des persönlichen oder des Gruppenegoismus zum Wirkungsbereich des Höheren im Menschen werde. Dafür aber genügt ein Handeln nach bloßen Zweckmäßigkeiten beliebiger Art nicht, vielmehr muß die Politik auf jene Güter und Werte bezogen sein, die für den Menschen überhaupt maßgeblich sind und damit auch den Politiker angehen.

So mag es, um ein fast überdeutliches Beispiel zu gebrauchen, unter dem Gesichtspunkt des Vernichtungswillens eines pervertierten Denkens zweckmäßig gewesen sein, wenn von Machthabern des Dritten Reiches die Lebenserwartung eines Kz-Häftlings mit neun Monaten angesetzt wurde, binnen derer er einen lohnenden Arbeitsertrag und also „Nutzen“ einschließlich der rationellen Verwertung seines Leichnams zu erbringen hatte. Zugleich aber zeigt dies Beispiel auch mit erschütternder Deutlichkeit, daß bloßer Nutzen, unbezogen auf eine moralische Ordnung, der er dient, aus dem menschlichen Bereich heraus und in das Unmenschliche führt. Entsprechend kann auch eine Politik, die diesen Namen verdient, d. h. berechtigte und vertreibare Ziele mit angemessenen Mitteln anstrebt, diese zuletzt nur in der Ebene der Werte und Ideale und also aus der Vorbildlichkeit höheren Menschentums gewinnen. Während eine rein materialistische Politik ihrem Wesen nach einen zerstörerischen Charakter trägt, da sie zuletzt zu Anarchie oder Despotie führen muß, enthält wahre Politik in sich aufbauende Kräfte. Denn hier wird aus moralischer Phantasie geordnet, die der Zukunft dient, da sie auf das bezogen ist, was zwar noch nicht ist, aber im Hinblick auf die wahren Aufgaben des Menschen werden kann und werden soll.

Zugleich ist damit ein Wagnis und Abenteuer des Geistes verbunden. Während eine Politik, die nur mit den niederen Kräften des Menschen rechnet, zu einer solchen der Macht und Gewalt im Sinn Machiavellis werden muß und geworden ist, verlangt die wahre, also moralische Politik den Glauben an die höhere Natur des Menschen. Indem sie es aber wagt, auf das Un-

sichtbare zu setzen, und seiner still bildenden Gewalt traut, die aus dem Innern der Seele kommt, muß dies einer materialistischen Weltansicht, die nur den Leibesmenschen und seine niederen Fähigkeiten für wirklich hält, notwendig als utopisch erscheinen. Hat aber der Glaube an die nur äußere Natur des Menschen und der Welt nicht gerade auf dem Gebiet der Politik zu einer totalen Katastrophe geführt und damit durch Erfahrung das widerlegt, was sich auf angeblich reine Erfahrung stützte?

#### STAATLICHE GEWALTANWENDUNG ALS RECHTLICHES UND POLITISCHES PROBLEM

Es sind nunmehr die Bausteine zusammengetragen und die Voraussetzungen geklärt, die es ermöglichen, staatliche Gewaltanwendung als rechtliches und politisches Problem noch einmal im Zusammenhang kurz zu kennzeichnen. Hier gilt:

Der Staat ist nicht im Sinn des Naturalismus als bloße Macht aufzufassen und zu verwirklichen. Wo die Macht aus einem Mittel zur Herstellung und Bewahrung von Ordnung zum Wesen des Staates selbst wird, fällt der Staat aus der moralischen Ordnung heraus und wird zur bloßen und als solche zerstörerischen Gewalt. Dann gibt es natürlich kein Problem der staatlichen Gewaltanwendung, da Recht und Politik als bloße Betätigungsformen souveräner Gewalt nur noch Tatsachen der Machtausübung darstellen.

Dagegen wird das Verhältnis von Staat und Gewalt alsbald zu einem rechtlichen und politischen Problem, wo nicht die Macht bzw. die jeweils Machthabenden als mit dem Staat identisch erscheinen und also auch nicht die letzte Werthaltigkeit im rechtlich politischen Bereich bedeuten können. Steht vielmehr fest, daß nicht der Mensch für den Staat, sondern daß dieser für den Menschen da ist, so darf der Staat auch nicht als bloße und blinde Gewalt über Menschen aufgefaßt werden, sondern nur als ein Ordnungszustand, der der Entfaltung des gemeinsamen Lebens und der Gewinnung einer wahren Gemeinschaft dienen soll. Dann wird auch das Recht als Recht an sich oder als Gerechtigkeit zu einer Leitidee der staatlichen Gemeinschaft selbst, und es erhebt sich das Problem, das Gesetz mit dem Recht an sich in Einklang zu halten, also mit jenem Recht, das für alle gleichermaßen gilt, für die Machthabenden wie für die Bürger. Ja, es kann nun von „Machthabenden“ im naturalistischen Sinn egoistischer Gewalt im Grund gar nicht mehr gesprochen werden, sondern nur noch von den Inhabern verschiedener Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche, die als solche rechbtroffen und auf das Allgemeinwohl bezogen sind, und die eben nicht nur persönlichen und Gruppeninteressen dienen dürfen.

Zugleich ergibt sich so eine echte Rechtsproblematik, die den Leitenden erlaubt, Gewalt anzuwenden, wo dies die Durchsetzung des Rechts erfordert, ihrerseits aber auch den Bürgern das Recht des Widerstandes gibt, falls die Voraussetzungen des Rechtsstaates durch die Regierenden in unzumutbarer

Weise verletzt werden und sich offenbar keine Bereitschaft zeigt, diese Haltung zu ändern.

Dabei verlangt das Wesen eines Rechtsstaates die Unabhängigkeit der Gerichte im Hinblick auf das wahre Recht, die Gerechtigkeit, der zu dienen ihre höchste Aufgabe ist. Kann doch, wie die Erfahrung der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit lehrt, vollkommene Rechtlosigkeit sehr wohl mit vollkommener Legalität und also Bindung des Richters an das Gesetz zusammengehn, wenn nämlich das Gesetz bloß egoistischen Gruppeninteressen und persönlicher Willkür dient, aber nicht die Gerechtigkeit zum Ausgang und Maßstab hat.

Auch die Politik darf nicht länger als der unproblematische Ausdruck staatlicher Machtendenzen verstanden werden. Ist doch die Gegenwart reif zu begreifen, daß keine einzige Gruppe von Herrschenden oder Völkern berechtigt ist, sich im Sinn des Nationalsozialismus absolut zu setzen, so daß die andern Menschen nur als zu bekämpfende Feinde oder zu benutzende Werkzeuge für die eigenen Machtansprüche erscheinen. Ja, diese Vorstellung von Politik muß folgerichtig die Unterwerfung aller unter die eigene Gewalt anstreben, wo dies nur als irgend erreichbar erscheint. Das Endziel einer solchen Politik ist die totale Weltherrschaft als die letztmögliche Befähigung unbeschränkter und souveräner Eigenmacht, ein Ziel, zu dem heute der Bolschewismus ganz folgerichtig von seinen naturalistischen Ausgangspunkten her gelangt ist. Steht vielmehr fest, daß auch Politik als das Erstreben von Gemeinschaftszielen dem Bereich moralischer Vorstellungen und damit dem der Freiheit wie der Verantwortlichkeit des Menschen angehört, dann kann sie auch nur insoweit berechtigt sein, als sie dem Guten und darin dem wahren Wesen und den wahren Aufgaben des Menschen dient. Entsprechend aber ist dann auch die Macht nicht Ausdruck der Politik an sich, sondern nur ein letztes Mittel zur Durchsetzung berechtigter und notwendiger Ziele. Echte Staatskunst steht im Dienst des Guten, und sie ist nicht dazu da, gewaltsam die berechtigte Freiheit anderer Menschen zu unterdrücken oder zu stören. Auch vermag nicht Macht als solche sinnvoll zu ordnen, vielmehr kann ihre Anwesenheit nur im Hinblick auf wahre Ordnung sinnvoll und berechtigt sein. Damit schafft auch in der Politik als einem notwendig auf Werte und Menschheitsideale bezogenen Bereich zuletzt nur die Gerechtigkeit wahren Frieden.